Einleitung
0 Einleitung

1. Änderungsthema: Die grundlegende Überarbeitung des Landschaftsplanes in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)
1.1 Entwicklungsziele Entwicklungsräume (Text inklusive Kartenteil)
1.2.1 Festsetzungen Schutzgebiete -objekte (NSG, LSG, ND, LB) (Text)
1.2.2 sonstige Festsetzungen (Text)
1.2.3 Geltungsbereich Landschaftsplan (Text)
1.2.4a Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 1)
1.2.4b Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 2)
1.2.4c Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 3)
1.2.4d Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 4)
1.2.4e Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 5)

2. Änderungsthema: Änderungen mit dringendem Handlungsbedarf, die sinnvollerweise nur kreisweit geändert werden können und/oder außerhalb der Raumeinheit C liegen
2.1.1 allgemeine Darstellungen und Festsetzungen (Text)
2.1.2a allgemeine Festsetzungen (Kartenteil aus 2 Teilen, vegetationskundl. bedeutsames Grünland in NSG – Teil 1)
2.1.2b allgemeine Festsetzungen (Kartenteil aus 2 Teilen, vegetationskundl. bedeutsames Grünland in NSG – Teil 2)
2.2 Geltungsbereich (Text inklusive Kartenteil)
2.3 Überarbeitungen in den Raumeinheiten A B D aus Plausibilitätsgründen (Text)
2.4 redaktionelle Aktualisierung des LPs bei von FFH-Gebieten betroffenen Entwicklungsräumen u Schutzgebieten
2.5.1 nachrichtliche Übernahmen (Text)
2.5.2a nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 1)
2.5.2b nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 2)
2.5.2c nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 3)
2.5.2d nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 4)
2.6 Kap. 5.7 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (Text)
2.7 NSG Silbersee (Ratingen) (Text inklusive Kartenteil)

3. Umweltbericht / Strategische Umweltprüfung und Begründung:
3.1 Umweltbericht Strategische Umweltprüfung
3.2 Begründung zum Landschaftsplan

Aktualisierung des Landschaftsplans bei den von den Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) betroffenen Entwicklungsräumen und Schutzgebieten aufgrund von geänderten rechtlichen Grundlagen und Meldedokumenten

Einführung

Die Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete sind Grundlage für die Formulierung von Schutzzwecken bei der Schutzgebietsausweisung und mittelbar bzw. unmittelbar Maßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). In Nordrhein-Westfalen sind im Zuge der Gebietsmeldung die Erhaltungsziele in die Gebietsbeschreibungen aufgenommen und im Internet veröffentlicht worden (Nr. 2.4.1 VV-Habitatschutz). Seit der Gebietsmeldung haben sich die rechtlichen und fachlichen Anforderungen an die FFH-VP weiterentwickelt, so dass eine fortlaufende Aktualisierung der Erhaltungsziele erforderlich ist.

Mit **Erlass vom 13.03.2017** hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) die unteren Naturschutzbehörden über Aktualisierungen der Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete informiert und aufgefordert, diese im Zuge von turnusmäßigen Überarbeitungen des Landschaftsplanes zu berücksichtigen. Im Rahmen der 6. Änderung des LP wird daher der im März 2026 auf der Internetseite des LANUK abrufbare aktuelle Stand der Standarddatenbögen und der Erhaltungsziele eingearbeitet. Die Standarddatenbögen sind standardisierte Dokumente, die für die Meldung der Natura 2000-Gebiete an die EU verwendet werden. Weitergehende Informationen finden sich auf den Internetseiten des LANUK im Fachinformationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Fachinformation - Listen der Natura 2000-Gebiete - Liste aller Gebiete“. Die Daten zu den FFH-Gebiete im Kreis Mettmann weisen im März 2026 den Stand vom Juni 2021 und vom Februar 2022 auf.

Zudem wurden rechtliche Anpassungen vorgenommen, die durch die Neufassung der Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Düsseldorf“ vom 18.11.2025 erforderlich wurden.

Für den Landschaftsplan Kreis Mettmann ergeben sich hierdurch folgende Änderungen

1. Änderung bei den Lebensraumtypen und Arten nach den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, die in den Festsetzungstexten von Natur- und Landschaftsschutzgebieten aufgeführt werden

Für die Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Kreis Mettmann wurden die in den Festsetzungstexten der FFH-Gebiete aufgeführten Lebensraumtypen und Arten mit den aktualisierten Daten abgeglichen und wo nötig aktualisiert. Bei den betroffenen Gebieten kommt es zu Änderungen:

1.1 bei den in der Festsetzungsspalte aufgeführten Lebensraumtypen und Arten nach den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und wird im Einleitungssatz zusätzlich der rote Text ergänzt:

- bei den Naturschutzgebieten A 2.2-3, 3b, 3c, 3d „nach dem Stand vom Februar 2022“
- Bei allen übrigen Naturschutzgebieten“ nach dem Stand vom Juni 2021“

In der Erläuterungspalte wird folgender Text ergänzt „Die FFH-Gebiete werden vom LANUK im Fachinformationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Meldedokumente und Karten“ veröffentlicht. Hier finde sich auch die aktuellen Angaben zu den Lebensraumtypen und Arten, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind.“

1.2 Die Lebensraumtypen und Arten nach den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, die in der Festsetzungsspalte und in der Erläuterungsspalte aufgeführt sind, werden entsprechend der untenstehenden Tabelle aktualisiert. Hierbei sind bei FFH-Gebieten, die sich über mehrere Naturschutzgebiete erstrecken, nur diejenigen Lebensraumtypen aufgeführt, die in dem entsprechenden Naturschutzgebiet im Kreis Mettmann tatsächlich vorkommen. Hierzu wurden die Daten der vom LANUK herausgegebenen Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) sowie die bis März 2026 vorliegenden Maßnahmenkonzepte (MAKOs) ausgewertet. Hierdurch ergeben sich folgende Änderungen:

Name und Nr. des Schutzgebietes im Landschaftsplan	**FFH-Gebiet**	**Zu ergänzende Lebensraumtypen oder Arten**	**Wegfallende Lebensraumtypen oder Arten**
A 2.2-2 Naturschutzgebiet „Morper Bachtal“	DE-4707-301 „Rotthaeuser und Morper Bachtal“	-	-
A 2.2-3 Naturschutzgebiet „Neandertal“	DE-4707-302 „Neandertal“	- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) - Feuchte Hochstaudenfluren (6430), hier ergänzen: Stand 2022: Potentialflächen mit dem Ziel Wiederherstellung) -	-
A 2.2-3b Naturschutzgebiet „Fraunhofer Steinbruch“	DE-4707-302 „Neandertal“	- Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (6110, Prioritärer Lebensraum)	- *Schlucht- und Hangmischwälder (9180) als prioritäre Lebensräume.
A 2.2-3c Naturschutzgebiet „Laubacher Steinbruch“	DE-4707-302 „Neandertal“	- Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (6110, Prioritärer Lebensraum) - *Schlucht- und Hangmischwälder (9180) als prioritäre Lebensräume.	-
A 2.2-3d Naturschutzgebiet „Westliches Neandertal“	DE-4707-302 „Neandertal“	-	- *Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder

Name und Nr. des Schutzgebietes im Landschaftsplan	FFH-Gebiet	Zu ergänzende Lebensraumtypen oder Arten	Wegfallende Lebensraumtypen oder Arten
			(91E0) als prioritäre Lebensräume - *Schlucht- und Hangmischwälder (9180) als prioritäre Lebensräume - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210) - Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
B 2.2-12 Naturschutzgebiet „Überanger Mark“	DE-4606-302 „Überanger Mark“	-	-
B 2.2-17 „Naturschutzgebiet „Wälder bei Hugenpoet und Landsberg“	DE-4607-301 „Wälder bei Ratingen“	-	-
B 2.2-16 Naturschutzgebiet „Fuchslochbachtal/ Siepener Bachtal“	DE-4607-302 „Fuchslochbachtal“	-	-
A/D 2.2-1 Naturschutzgebiet „Spörkelnbruch“	DE-4807-302 „Hilden – Spörkelnbruch“	- Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden (6410)	- -
D 2.2-2a Naturschutzgebiet „Hildener Stadtwald - Bereich Sandbach/Krebsbach“	DE-4807-302 „Hilden – Spörkelnbruch“	- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (9190)	- *Moorwälder (91D1) als prioritärer Lebensraum
D 2.2-2b Naturschutzgebiet „Hildener Stadtwald – Bereich Biesenbach“	DE-4807-302 „Hilden – Spörkelnbruch“	- Moorwälder (91D0 (statt 91D1), als prioritärer Lebensraum	- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)
D 2.2-2c Naturschutzgebiet „Hildener Heide / Schönholz“	DE-4807-302 „Hilden – Spörkelnbruch“	- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) - Dystrophe Seen und Teiche (3160)	- Trockene Heidegebiete (4030)

Name und Nr. des Schutzgebietes im Landschaftsplan	FFH-Gebiet	Zu ergänzende Lebensraumtypen oder Arten	Wegfallende Lebensraumtypen oder Arten
		- Moorwälder (91D0 (statt 91D1), als prioritärer Lebensraum	
D 2.2-2d Naturschutzgebiet „Hildener Stadtwald / südlich Sandberg“	DE-4807-302 „Hilden – Spörkelnbruch“	- Moorwälder (91D0 (statt 91D1), als prioritärer Lebensraum - Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) (7150) - Dystrophe Seen und Teiche (3160)	-
D 2.2-2e Naturschutzgebiet „Hildener Stadtwald / östlich Taubenberg“	DE-4807-302 „Hilden – Spörkelnbruch“	-	-
D 2.2-f Naturschutzgebiet „Sandberg“	DE-4807-302 „Hilden – Spörkelnbruch“	-	-
D 2.2-4 Naturschutzgebiet „Further Moor“	DE-4807-304 –„Further Moor“	- Dystrophe Seen und Teiche (3160) - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) - Trockene europäische Heiden (4030) - Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) (7150) Anhang II: Große Moosjungfer	- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) - Moorschlenken-Pioniergesellschaften (7150)
D 2.2-5 Naturschutzgebiet „Urdenbacher Altrhein und Baumberger Aue“	DE-4807-301 Urdenbach-Kirberger Loch-Zonser Grind	- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) Noch nicht im LP aufgeführte Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie lt. Standarddatenbogen:	- Rohrdommel

Name und Nr. des Schutzgebietes im Landschaftsplan	FFH-Gebiet	Zu ergänzende Lebensraumtypen oder Arten	Wegfallende Lebensraumtypen oder Arten
		- Tafelente - Wespenbussard - Pirol - Flussregenpfeifer - Gänsesäger - Zwergsäger - Nachtigall Anhang II: - Groppe, - Steinbeißer	
D 2.2-8 Naturschutzgebiet "Am Kirberger Loch"	DE-4807-301 Urdenbach-Kirberger Loch-Zonser Grind	Noch nicht im LP aufgeführte Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie lt. Standarddatenbogen: - Tafelente, - Schwarzmilan, - Wespenbussard, - Pirol, - Flussregenpfeifer - Gänsesäger, - Zwergsäger, - Nachtigall, - Teichrohrsänger	- Rohrdommel
D 2.2-9 Naturschutzgebiet „Rheinufer / Urdenbacher Altrhein, bei Baum	DE-4807-301 Urdenbach-Kirberger Loch-Zonser Grind und DE-4405-301 Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef	- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) - Hartholzauenwälder (91F0) - beim FFH-LRT „Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation“ den Code (3270) ergänzen Noch nicht im LP aufgeführte Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie lt. Standarddatenbogen:	-

Name und Nr. des Schutzgebietes im Landschaftsplan	FFH-Gebiet	Zu ergänzende Lebensraumtypen oder Arten	Wegfallende Lebensraumtypen oder Arten
		- Krickente, - Löffelente, - Nachtigall, - Teichrohrsänger	
D 2.3-10 Landschaftsschutzgebiet „Rheinufer“	DE-4405-301 Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef	-	-

2. Anpassungen der Festsetzungstexte D 2.2-9 und D 2.2-10 aufgrund der Neufassung der Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Düsseldorf“

In der alten Fassung der ordnungsbehördlichen VO vom 11.02.2005 war es gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 verboten, Fische, die gemäß § 1 Abs. 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Landesfischereigesetz vom 06.Juni 1993 (GV.NRW.S 348, ber. 1993 S. 737) in der jeweils gültigen Fassung zu den geschützten Arten zählen, ganzjährig zu entnehmen. Dieses Verbot wurde seinerzeit unter Bezug auf die Verordnung in den Landschaftsplan übernommen. Zwischenzeitlich wurden beide o.g. ordnungsbehördlichen Verordnungen aktualisiert.

In der aktualisierten Fassung der Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Düsseldorf“ vom 24.01.2025 entfällt das Verbot zur Entnahme bestimmter Fischarten, da es bereits über § 1 Abs. 1 der Landesfischereiverordnung vom 9. März 2010 (GV. NRW. S. 172), die zuletzt durch Artikel 29 der Verordnung vom 18. November 2025 (GV. NRW. S. 1039) geändert wurde, geregelt ist.

Zur Anpassung an die aktuelle Rechtslage wird daher in der Erläuterungsspalte beim **Verbot f)** des NSG D 2.2-9 Naturschutzgebiet „Rheinufer / Urdenbacher Altrhein bei Baum“ und beim **Verbot a)** des LSG D 2.3-10 „Rheinufer“ der Text

> *„Die nebenstehenden zum Schutz der Lebensräume und Laichgebiete geschützter Fischarten erlassenen Verbote Nr. 1. bis 8. ergeben sich aus der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Fischschonbezirks und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, Teilabschnitt Regierungsbezirk Düsseldorf in den Städten Monheim am Rhein,*

Kreis Mettmann, Landeshauptstadt Düsseldorf, Dormagen, Neuss und Meerbusch, Rhein-Kreis Neuss, Stadt Krefeld, Stadt Duisburg, Dinslaken, Rheinberg, Wesel und Xanten, Kreis Wesel, Rees, Emmerich und Kleve, Kreis Kleve vom 11. Februar 2005 in der Fassung vom 02. Juni 2006.“

ersetzt durch den Text

„Die nebenstehenden zum Schutz der Lebensräume und Laichgebiete geschützter Fischarten erlassenen Verbote Nr. 1. bis 7. ergeben sich aus der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Düsseldorf“ in den Städten Monheim am Rhein, Kreis Mettmann, Düsseldorf, Dormagen, Neuss und Meerbusch, Rhein-Kreis Neuss, Krefeld, Duisburg, Dinslaken, Rheinberg, Wesel und Xanten, Kreis Wesel, Rees, Emmerich am Rhein und Kleve, Kreis Kleve vom 24.01.2025“

Aufgrund der geänderten Rechtslage wird beim Verbot f) in der Festsetzungsspalte das Verbot unter Ziffer 1 „Fische, die gemäß § 1 Abs. 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Landesfischereigesetz zu den geschützten Arten zählen, ganzjährig zu entnehmen“ gestrichen. Die Verbote unter Ziffer 2 bis 8 rücken um eine Ziffer nach oben.

3. Anpassungen der textlichen Darstellungen und Erläuterungen bei Entwicklungsräumen, in denen FFH-Gebiete liegen

Durch die Aktualisierung der Meldedokumente ergeben sich folgende Änderungen für diejenigen Entwicklungsräume, in denen FFH-Gebiete liegen:

3.1 In der Spalte „Textliche Darstellungen“ der Gebiete A 1.1-4, A 1.1-12, D 1.1-4 und D 1.1-12 wird der Satz

„Folgende Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie kommen im Gebiet vor“:

durch den rot dargestellten Text erweitert und erhält hierdurch folgende Textfassung

„Folgende Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie kommen nach dem Stand vom Juni 2021 im Gebiet vor:“

3.2 In der Spalte „Textliche Darstellungen“ des Gebietes A 1.1-10 wird der Satz

„Folgende Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie kommen in diesem Gebiet im Bereich des Entwicklungsraumes vor:“

durch den rot dargestellten Text erweitert und erhält hierdurch folgende Textfassung

„Folgende Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie kommen nach dem Stand vom Juni 2021 in diesem Gebiet im Bereich des Entwicklungsraumes vor:“

3.3 In der Spalte „Textliche Dartstellungen“ des Gebietes B 1.1-3 wird der Satz

„Innerhalb des FFH-Gebietes ist folgender Lebensraumtyp des Anhangs I und folgende Art nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:“

durch den rot dargestellten Text erweitert und erhält hierdurch folgende Textfassung:

„Innerhalb des FFH-Gebietes ist nach dem Stand vom Juni 2021 folgender Lebensraumtyp des Anhangs I und folgende Art nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:“

3.4 In der Spalte „Textliche Darstellungen“ des Gebietes B 1.1-8 wird der Satz

„Im Geltungsbereich des Landschaftsplans Kreis Mettmann ist innerhalb des FFH-Gebietes folgender Lebensraumtyp des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:“

durch den rot dargestellten Text erweitert und erhält hierdurch folgende Textfassung:

„Im Geltungsbereich des Landschaftsplans Kreis Mettmann ist nach dem Stand vom Juni 2021 innerhalb des FFH-Gebietes folgender Lebensraumtyp des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:“

3.5 In der Spalte „Textliche Darstellungen“ des Gebietes B 1.1-13 wird der Satz

„Im Gebiet sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:“

durch den rot dargestellten Text erweitert und erhält hierdurch folgende Textfassung:

„Im Gebiet sind nach dem Stand vom Juni 2021 folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:“

3.6 In der Spalte „Textliche Dartstellungen“ des Gebietes D 1.1-8 wird der Satz

„Im Bereich des vorliegenden Entwicklungsraumes liegt das FFH-Gebiet „Urdenbacher Kämpe-Kirberger Loch- Zonser Grind“ (DE 4807-301).“

ersetzt durch den Satz

„Im Bereich des vorliegenden Entwicklungsraumes liegen die FFH-Gebiete „Urdenbacher Kämpe-Kirberger Loch- Zonser Grind“ (DE 4807-301) und DE-4405-301 Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“.

Der hieran anschließende Satz

„Folgende Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie kommen im Entwicklungsraum vor“:

wird durch den rot dargestellten Text erweitert:

„Folgende Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie kommen nach dem Stand vom Juni 2021 im Gebiet im Bereich des Entwicklungsraumes vor:“

3.7 In der Spalte “Erläuterungen“ des D 1.1-8 wird der Satz

„Das FFH-Gebiet erstreckt sich auf Monheimer, Düsseldorfer und Neusser Stadtgebiet.“

durch den rot dargestellten Text erweitert und erhält hierdurch folgende Textfassung

„Das FFH-Gebiet „Urdenbacher Kämpe-Kirberger Loch- Zonser Grind“ (DE 4807-301) erstreckt sich auf Monheimer, Düsseldorfer und Neusser Stadtgebiet.“

und der Textabschnitt

„Der Rhein am Naturschutzgebiet D 2.2-9 „Rheinufer/ Urdenbacher Altrhein, bei Baumberg“ liegt im FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, das von der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Fischereibehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 11.02.2005 unter Schutz gestellt wurde (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf,187.Jg., Nummer 7, S. 53-57).“

wird ersetzt durch

„Teilabschnitte des Rheins im Bereich des Naturschutzgebietes D 2.2-9 „Rheinufer/ Urdenbacher Altrhein, bei Baumberg“ und des Landschaftsschutzgebietes D 2.3-10 Landschaftsschutzgebiet „Rheinufer“ liegen im FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, das zusätzlich durch die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Düsseldorf“ in den Städten Monheim am Rhein, Kreis Mettmann, Düsseldorf, Dormagen,

Neuss und Meerbusch, Rhein-Kreis Neuss, Krefeld, Duisburg, Dinslaken, Rheinberg, Wesel und Xanten, Kreis Wesel, Rees, Emmerich am Rhein und Kleve, Kreis Kleve in der jeweils gültigen Fassung unter Schutz gestellt ist."

3.8 Bei den in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Entwicklungsräumen des Landschaftsplans ergeben sich folgende Änderungen bei der Aufzählung von Lebensraumtypen und Arten nach den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie:

Name und Nr. des Entwicklungsraums im Landschaftsplan	FFH-Gebiet	Zu ergänzende Lebensraumtypen oder Arten	Wegfallende Lebensraumtypen oder Arten
A 1.1-4 Entwicklungsraum "Hildener Stadtwald"	DE-4807-302 „Hilden – Spörkelnbruch"	- Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden (6410) - Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) - Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) (7150) - Dystrophe Seen und Teiche (3160)	
A 1.1-10 Entwicklungsraum "Erkrather Terrassenlandschaft Morper Bachtal und Düsseltal nordwestlich Erkrath und nördlich Eisenbahnlinie	DE-4707-301 „Rotthaeuser und Morper Bachtal"	-	-
A 1.1-12 Entwicklungsraum "Düsseltal und Mettmanner Bachtal mit Nebenbächen zwischen Gruiten, Mettmann und Erkrath"	DE-4707-302 „Neandertal"	- Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (6110, Prioritärer Lebensraum) - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)	- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
B 1.1-3 Entwicklungsraum "Isenbügel, Hetterscheidt, Fuchslochbachtal, Tüschen mit Vogelsangbachtal"	DE-4607-302 „Fuchslochbachtal"	-	-

Name und Nr. des Entwicklungsraums im Landschaftsplan	FFH-Gebiet	Zu ergänzende Lebensraumtypen oder Arten	Wegfallende Lebensraumtypen oder Arten
B 1.1-8 Entwicklungsraum "westlich A 52 und Eisenbahnlinie Ratingen/ Mülheim a. d. Ruhr, Heltorfer Mark und Tiefenbroicher Mark"	DE-4606-302 „Überanger Mark“	-	-
B 1.1-13 Entwicklungsraum "Waldgebiet bei Hösel und Angertal zwischen A 44 und A 3"	DE-4607-301 „Wälder bei Ratingen“	-	-
D 1.1-4 Entwicklungsraum "Hildener Stadtwald"	DE-4807-302 „Hilden – Spörkelnbruch“	- Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden (6410) - Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) - Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) (7150) - Dystrophe Seen und Teiche (3160)	
D 1.1-8 Entwicklungsraum "Rheinstrom und Baumberger Aue"	DE-4807-301 Urdenbach-Kirberger Loch-Zonser Grind	- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) (hier „nur auf Düsseldorfer Gebiet“ streichen) - Flüssen mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation (3270),hier: „nur auf Düsseldorfer Gebiet“ streichen - Eisvogel - Krickente - Löffelente - Tafelente - Wespenbussard - Gänsesäger - Zwergsäger	

Name und Nr. des Entwicklungsraums im Landschaftsplan	FFH-Gebiet	Zu ergänzende Lebensraumtypen oder Arten	Wegfallende Lebensraumtypen oder Arten
		- Nachtigall - Teichrohrsänger - Heimische Wanderfische und nicht wandernde Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie: - Flussneunauge - Maifisch - Lachs - Bitterling - Steinbeißer Groppe - Meerneunauge	
D 1.1-12 Entwicklungsraum "Mittelterrassenlandschaft östlich Langenfeld mit dem Further Moor"	DE-4807-304 –„Further Moor“	- Dystrophe Seen und Teiche (3160) - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) - Trockene europäische Heiden (4030) - Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) (7150) Anhang II: Große Moosjungfer	- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) - Moorschlenken-Pioniergesellschaften (7150)

3.9 Bei allen in der obenstehenden Tabelle aufgeführten Entwicklungsräumen (siehe Punkt 3.8) wird der Text In der **Spalte „Textliche Darstellungen“** durch die hier rot hervorgehobenen Passagen ergänzt:

„In Nordrhein-Westfalen sind im Zuge der Gebietsmeldung die Erhaltungsziele in die Gebietsbeschreibungen aufgenommen und im Internet veröffentlicht worden (Nr. 2.4.1 VV-Habitatschutz). Folgende Schutzziele ~~werden~~ wurden zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung an die EU für das FFH-Gebiet „(Name des betroffenen FFH-Gebiets“ verfolgt:“

Am Ende der Spalte „Textliche Darstellungen“ wird folgender rot hervorgehobene Text eingefügt:

Seit der Gebietsmeldung haben sich die rechtlichen und fachlichen Anforderungen sowie die Arten- und Lebensraumtypvorkommen in den FFH-Gebieten weiterentwickelt, so dass eine fortlaufende Aktualisierung der Erhaltungsziele erforderlich ist. Maßgeblich ist die aktuelle Fassung der Erhaltungsziele und -maßnahmen, die im Internet im entsprechenden Informationssystem für die jeweiligen Natura- 2000-Gebiete veröffentlicht sind.

Die **Spalte "Erläuterungen"** wird um folgenden Textabsatz erweitert:

„Die Natura 2000-Gebiete werden vom LANUK im Fachinformationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Meldedokumente und Karten" veröffentlicht. Hier finde sich auch die aktuellen Angaben zu den Schutzzielen und Maßnahmen für Arten und Lebensraumtypen, für die das Gebiet im Netz Natura 2000 eine Bedeutung hat."

In der Erläuterungsspalte wird bei allen in der obenstehenden Tabelle aufgeführten Entwicklungsräumen zudem der Begriff „EG-Vogelschutzrichtlinie" durch „EU-Vogelschutzrichtlinie" ersetzt.